

Ehrenordnung der Gemeinde Eberfing **Vom 13. Januar 2011**

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberfing hat am 13. Januar 2011 die nachstehende Ehrenordnung für die Gemeinde Eberfing beschlossen.

Durch eine Ehrung nach dieser Ehrenordnung soll der Dank gegenüber solchen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich weit über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Eberfing und ihrer Bevölkerung eingesetzt bzw. besondere oder herausragende Leistungen erbracht haben.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Eberfing zu vergeben hat.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Anregung erforderlich. Dazu sind der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder berechtigt.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine besonders gestaltete Ehrenbürgerurkunde überreicht. Diese wird in festlichem Rahmen (z.B. öffentliche Sondersitzung des Gemeinderats) durch den Bürgermeister übergeben. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 2 Eberfinger Gemeindemünze

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste (z.B. in institutioneller, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder ökologischer Hinsicht) um die Gemeinde Eberfing erworben haben, können durch die Verleihung der „Eberfinger Gemeindemünze“ geehrt werden. Die Gemeindemünze ist nach dem Ehrenbürgerrecht die höchste Auszeichnung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindemünze wird in Gold, Silber mit Goldrand und Silber verliehen. Über die Verleihung der Gemeindemünze in Gold und Silber mit Goldrand entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung der Gemeindemünze in Silber liegt in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.
- (3) Zur Verleihung der Gemeindemünze ist eine Anregung erforderlich. Dazu sind der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder berechtigt.
- (4) Mit der Verleihung der Gemeindemünze in Gold und Silber mit Goldrand wird eine Urkunde überreicht. Die Gemeindemünze in Silber wird ohne Urkunde verliehen. Die Verleihung erfolgt in festlichem Rahmen (z.B. öffentliche Sondersitzung des Gemeinderats) durch den Bürgermeister. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 3 Eberfinger Ehrenmedaille

- (1) Mit der Eberfinger Ehrenmedaille werden Persönlichkeiten oder Institutionen (Vereine, Unternehmen usw.) geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Eberfing verdient gemacht haben.
- (2) Die Eberfinger Ehrenmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold und Silber entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze liegt in der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Zur Verleihung der Gemeindemünze ist eine Anregung erforderlich. Außer in den Fällen des Absatzes 4 sind dazu der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder berechtigt.
- (3) Die Verleihung erfolgt in festlichem öffentlichem Rahmen (z.B. Bürgerversammlung, Vereinsversammlung) durch den Bürgermeister. Besondere Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gemeinde und für die Geehrten nicht.
- (4) Auf den Gebieten Sport, Vereine und Vereinsführung kann die Eberfinger Ehrenmedaille für hervorragende Leistungen sowie für besonders aktive und engagierte Mitglieder örtlicher Vereine wie folgt verliehen werden:

1. Kriterien

a) Ehrenmedaille in Bronze

1. 15-jährige Tätigkeit als Mitglied einer Vereinsvorstandschaft
2. Sieger (1., 2. und 3. Platz) bei bayerischen, süddeutschen und deutschen Meisterschaften
3. Bürger, die einen bayerischen oder höheren Rekord aufgestellt haben sowie
4. Sieger bei Jugendwettkämpfen (bayerische oder deutsche Meisterschaften).

b) Ehrenmedaille in Silber

1. 15-jährige Tätigkeit als erster Vorstand,
2. 20-jährige Tätigkeit als zweiter Vorstand, erster Kassier, erster Schriftführer oder erster Jugendleiter,
3. 25-jährige Tätigkeit als Mitglied einer Vereinsvorstandschaft,
4. Sieger (1., 2. und 3. Platz) bei europäischen oder sonstigen internationalen Meisterschaften,
5. Bürger, die einen europäischen Rekord aufgestellt haben,

...

6. Sieger bei europäischen Jugendwettkämpfen sowie
7. in sonstigen Einzelfällen besonders verdiente Personen.

c) Ehrenmedaille in Gold

1. 25-jährige Tätigkeit als erster Vorstand,
2. 30-jährige Tätigkeit als zweiter Vorstand, erster Kassier, erster Schriftführer oder erster Jugendleiter,
3. 40-jährige Tätigkeit als Mitglied einer Vereinsvorstandschaft,
4. Sieger (1., 2. und 3. Platz) bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen,
5. Bürger, die einen Weltrekord aufgestellt haben,
6. Sieger bei Jugend-Weltmeisterschaften oder olympischen Wettkämpfen im Jugendbereich sowie
7. in sonstigen Einzelfällen außerordentlich verdiente Personen.

Die Ehrenmedaille kann in den Fällen des Absatzes 4 in derselben Kategorie (Gold, Silber, Bronze) mehrfach verliehen werden.

2. Auswahlverfahren

Jeweils bis zum 30.09. eines Jahres melden die Vereine die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der besonderen Leistungen und Erfolge. Die Verantwortung für die Meldungen und deren Vollständigkeit tragen die Vereine. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe c (Gold) der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber und Bronze liegt in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstaben a und b (Silber und Bronze) in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 4 Würdigungen

Neben den in den §§ 1 bis 3 aufgeführten Ehrungen können besondere Anlässe (z.B. Jubiläen usw.) durch die Gemeinde in angemessener Weise gewürdigt werden. Die Zuständigkeit liegt in diesen Fällen i.d.R. beim Bürgermeister.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eberfing, Eberfing, 13.01.2011, Leis, 1. Bürgermeister